

# Osttiroler Heimatblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

Nummer 6

Donnerstag, 25. Juni 1981

49. Jahrgang

Hans Waschler:

## Die Tiroler Naturschutzverordnung

Den Naturschutz gibt es erst seit wenigen Jahrzehnten; noch zwischen den beiden Weltkriegen beschränkte er sich im großen und ganzen auf den Schutz bedrohter Tiere und gefährdeter Pflanzen. Seit dem zweiten Weltkrieg zum Umweltschutz ausgewachsen, hat er auf ganz andere Gebiete übergegriffen: Jetzt geht es um die Luft und ums Wasser, um Strahlengefährdung, Bodenverseuchung und Nahrungsmittelkontrolle ... also um höchst lebenswichtige Dinge.

Der Naturschutz im alten klassischen Stil tritt bei dieser Sachlage begreiflicherweise in den Hintergrund und scheint beinahe unwichtig geworden zu sein.

Die „Osttiroler Heimatblätter“ aber wollen, anknüpfend an Veröffentlichungen früherer Jahre, jetzt am Beginn des Sommers wieder auf die Verpflichtungen gegenüber der Natur, insbesondere der schönen stillen Welt der Blumen, hinweisen und auf die in Tirol geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen, die seit 1. Mai 1975 durch die Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1975 zum Schutze wildwachsender Pflanzen und freilebender, nicht jagdbarer Tiere erlassen wurde.

### Verordnung der Landesregierung

vom 22. April 1975

zum Schutze wildwachsender Pflanzen  
und freilebender, nicht jagdbarer Tiere  
(Naturschutzverordnung)  
(Im Auszug)

Auf Grund der §§ 20 und 21 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Geschützte Pflanzenarten

##### § 1

#### Gänzlich geschützte Pflanzenarten

(1) Folgende Arten von wildwachsenden Pflanzen sind gänzlich geschützt:

1. Türkenbund (*Lilium martagon* L.);
2. Feuerlilie (*Lilium bulbiferum* L.);
3. blaue und gelbe Sumpfschwertlilie (*Iris sibirica* L. und *Iris pseudacorus* L.);
4. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus* L.);
5. Kohlröschen (*Nigella nigra* [L.] Rechb. und *Nigella rubra* [Wetst.] Richt.);

6. weiße und gelbe Seerose (*Nymphaea*- und *Nuphar*-Arten);
7. Schneerose (*Hellebomus niger* L.);
8. Innsbrucker Küchenschelle (*Pulsatilla oenipontana* [T.] u. S.);
9. Frühlingsküchenschelle (*Pulsatilla vernalis* [L.] Mill.);
10. Baldoanemone (*Anemone baldensis* Turra);
11. Seidelbast (*Daphne mezereum* L.);
12. Zwergalpenrose (*Rhodothamnus chamaecistus* Rechb.);
13. steingellose Primel (*Primula vulgaris* Huds.);
14. große oder langröhrlige Mchlprimel (*Primula halleri* Gmel.);
15. ganzblättrige Primel (*Primula integrifolia* L.);
16. gefranster oder gewimperter Enzian (*Gentiana ciliata* L.);
17. Drachenskopf (*Dracocephalum ruyschiana* L.);
18. echter Speik (*Valetiana celtica* L.);
19. Edelweiß (*Leontopodium alpinum* Cass.);
20. gelbe und schwarze Edelraute (*Artemisia mutellina* Vill. und *Artemisia genipi* Web.);
21. Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia* Scop.);
22. Mannaesche, auch Blumnesche genannt (*Fraxinus ornus* L.);
23. Eihe (*Taxus baccata* L.);
24. Stechlaub oder Stechpalme (*Ilex aquifolium* L.);
25. alle alpinen Rosetten- und Polsterpflanzen wie Steinbrech-Arten (*Saxifraga*) u. Mannschöld-Arten (*Androsace*, Untergattung *Arena*)

(2) Es ist verboten, Pflanzen der im Abs. 1 angeführten Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte u. dgl.) von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.

##### § 2

#### Teilweise geschützte Pflanzenarten

(1) Die in den Abs. 2 und 3 angeführten Arten von wildwachsenden Pflanzen sind teilweise geschützt.

(2) Es ist verboten,

a) von folgenden Pflanzenarten mehr als fünf Stück einer Art und mehr als insgesamt einen Handstrauß zu pflücken oder zu befördern:

1. Maiglöckchen (*Convallaria majalis* L.);
2. großes Schneeglöckchen (*Lencojum vernum* L.);
3. alle Orchideen (*Orchidaceae*) mit Ausnahme des Frauenschuhs und des Kohlröschens (§ 1 Abs. 1 Z. 4 und 5);
4. Kartäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum* L.);
5. alle Akelei-Arten (*Aquilegia*);
6. Alpenrittersporn (*Delphinium elatum* L.);
7. alle Eisenhut-Arten (*Aconitum*);
8. Alpenwaldrebe (*Clematis alpina* [L.] Mill.);
9. weiße und gelbe Alpenanemone (*Pulsatilla alpina* [L.] DeLarb. u. *Pulsatilla apifolia* [Scop.] Schult.);
10. Narzissenanemone (*Anemone narcissiflora* L.);
11. Steinröschen (*Daphne striata* Tratt. u. *Daphne encorum* L.);
12. Platanigl (*Primula auricula* L.);
13. behaarte Primel (*Primula hirsuta* All.);
14. Zwergprimel (*Primula minima* L.);
15. Mchlprimel (*Primula farinosa* L.);
16. blauer Speik (*Primula glutinosa* Wulf.);
17. Zyk lame (*Cyclamen purpurascens* Mill.);
18. alle langstengligen Enziane (*Gentiana*);
19. großblütiger und gelber Fingerhut (*Digitalis grandiflora* Mill. und *Digitalis lutea* L.);
20. Gletscherhahnenfuß (*Ranunculus glacialis* L.);

b) von folgenden Pflanzenarten mehr als insgesamt einen Handstrauß zu pflücken oder zu befördern:

1. Steinnelke (*Dianthus sylvestris* Wolf.);
2. Frühlings Schlüsselblume (*Primula veris* L.);
3. Tausendguldenkraut (*Centaureum*);
4. alle blaublühenden, kurzstengligen Enziane (*Gentiana*) mit Ausnahme des gefransten oder gewimperten Enzians (§ 1 Abs. 1, Z. 16);
5. Bergaster (*Aster alpinus* L.);

c) mehr als einen Handstrauß Zirbenzweig (*Pinus cembra* L.) zu entnehmen oder zu befördern;

d) vom Sanddorn (*Hippophae rhamnoides* L.) Äste von über 50 cm Länge zu entnehmen oder zu befördern.

(3) Es ist verboten, vom 1. Dezember bis zum 30. Mai von Weiden (*Salix*), Birken (*Betula*), Erlen (*Alnus*) oder vom Haselstrauch (*Corylus*)

mehr als fünf, jedoch höchstens 50 cm lange Zweige zu entnehmen oder zu befördern.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist es verboten, Pflanzen der dort angeführten Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte u. dgl.) von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.

2. Abschnitt

Geschützte Tierarten

§ 3

Geschützte Vogelarten

(1) Alle Arten von freilebenden, nicht jagdbaren Vögeln, mit Ausnahme der im § 7 lit. a und b genannten Arten, sind geschützt.

(2) Es ist verboten,

a) Vögel der geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Gelege von Vögeln der geschützten Arten aus den Nestern zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

b) wenn der Boden gefroren oder schneebedeckt ist;

c) bei Trockenheit längs der Wassergerinne, an Quellen und an stehenden Gewässern (Trankfang);

d) mit Vorrichtungen, die einen Massenfang ermöglichen (z. B. Spiegelnetze oder sogenannte Japanetze) oder mit Netzen die Vögel nicht unversehrt gefangen oder nicht sofort getötet werden (z. B. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahlcisen, Druckluftgewehren);

e) mit Lockvögeln, mit künstlichem Licht oder mit Gift.

§ 4

Geschützte Säugetierarten

(1) Alle Arten von freilebenden, nicht jagdbaren Säugetieren, mit Ausnahme der im § 7 lit. a genannten Arten, sind geschützt.

(2) Es ist verboten,

a) Tiere der geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten.

b) Teile solcher Tiere (z. B. Bälge) zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Brutstätten und Nester dieser Tiere zu entfernen oder zu zerstören.

§ 6

Andere geschützte Tierarten

(1) Folgende andere Arten von freilebenden heimischen Tierarten sind geschützt:

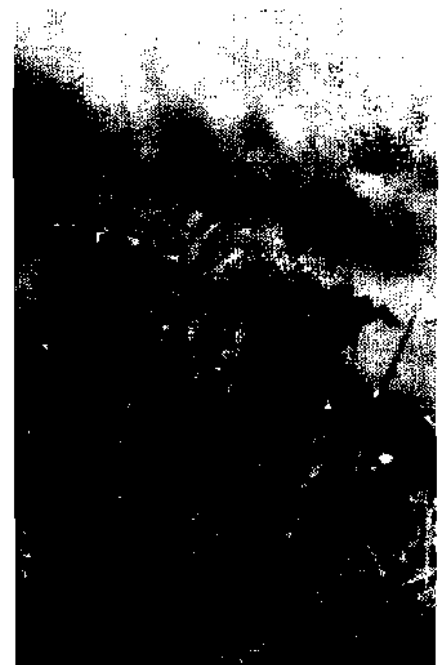
1. die Kriechtiere (Reptilien);
2. die Schwanzlurche und die schwanzlosen Lurche (alle Salamander [Salamandra], Molche [Urodela], Frösche [Rana und Hyla], Kröten [Bufo] und Unken [Bombina]);
3. die echten Skorpione (Euscorpion-Arten);
4. der Schmetterlingshaft (Ascalaphus libelluloides [Schaeffer]);
5. die Apollifalter (Parnassius-Arten);
6. der Segelfalter (Papilio [Phegocleus] podalirius L.) und der Schwalbenschwanz (Papilio machaon L.);
7. die übrigen Tagfalter (Ropalocera), mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten (Pieridae);
8. die Schwärmer (Sphingidae);
9. die Spinner (Bombycidae);
10. die Ordensbänder (Gattung Catocala);
11. der Matterhornbärenspinner (Orodemnus cervini Fall.);
12. die übrigen Bärenspinner (Arctiidae);
13. die Rosen- oder Goldkäfer (Gattungen Cetonia und Potosia);
14. der Hirschkäfer (Lucanus cervus L.);
15. der Alpenbock (Rosalia alpina L.);
16. der große und pechschwarze Kolbenwaskäfer (Hydrous piceus L.);



Edelweiß, *Leontopodium alpinum*



Kohlröschen, *Nigella nigra*



Stengelloser Enzian, *Gentiana acaulis*

§ 5

Schutz des Lebensraumes

c) Nester oder andere Brutstätten von Vögeln der geschützten Arten vom 1. März bis zum 30. September zu beschädigen oder zu entfernen.

(3) Ungeachtet des Vorliegens einer Ausnahmebewilligung von dem im Abs. 2 festgesetzten Verbot ist es verboten, Vögel der geschützten Arten zu verfolgen, zu fangen oder zu töten.

a) in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;

Zum Schutz des Lebensraumes der geschützten Vogel- und Säugetierarten ist es außerhalb von bebauten Grundstücken verboten,

a) während der Vegetationszeit Hecken, Gebüsch oder lebende Zäune zu roden;

b) Röhricht, Hecken, Gebüsch oder die Bodendecke abzubrennen.

17. die hügelbauende Waldameise (Gattung Formica);

18. die Weinbergschnecke (*Helix pomata* L.).

(2) Es ist verboten,

a) Tiere der nach Abs. 1 geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten.

b) Entwicklungsformen solcher Tiere aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Teile solcher Tiere zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

d) Brutstätten und Nester solcher Tiere zu entfernen oder zu zerstören;

e) den Lebensraum (wie etwa Brutplatz, Standort u. dgl.) solcher Tiere und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

(3) Ungeachtet des Vorliegens einer Ausnahmegewilligung von den im Abs. 2 festgesetzten Verbote ist es verboten, **Weinbergschnecken** (Abs. 1, Z. 18) mit einem Gehäusedurchmesser unter 30 mm zu sammeln oder zu befördern.

§ 7

Nicht geschützte Tierarten

Folgende Arten von freilebenden, nicht jagdbaren Tieren sind unbeschadet der Bestimmungen des § 22 des Tiroler Naturschutzgesetzes nicht geschützt:

a) **Rabenkrähe** (*Corvus corone* L.), **Hausperling** (*Passer domesticus* [L.]), **Amsel** (*Turdus merula* L.), **Grünling** (*Carduelis chloris* [L.]), **Star** (*Sturnus vulgaris* L.), **verwilderte Haustaube** (*Columba livia* Gmel.);

b) **Elster** (*Pica pica* [L.]), ausgenommen im Gebiet des politischen Bezirkes Lienz;

c) **Wasserspitzmaus** (*Nevmys fohiens* [Schreiber]) in Fischzuchtanstalten, **Ratten** (Gattung *Rattus*), **Mäuse** (Gattung *Mus*, *Microtus*, *Clethrionomys* und *Apodemus*), **Garten- und Siebenschläfer** (*Eliomys quercinus* [L.] und *Glis glis* [L.]), **Bisamratte** (*Ondatra zibethica* L.), **Nutria- oder Biberratte** (*Myocastor coypus* [Molina]).



Weißer Alpenanemone, *Pulsatilla alpina*



Frauenschuh, *Cypripedium calceolus*

**Schützt  
und schont  
die  
alpine  
Flora!**



Kuckucksblume, *Platanthera bifolia*



Steinröschen, *Daphne striata*



Türkenbund, *Lilium mattogon*

Fotos: H. Waschler

Nrben Hölzl

# Der Tiroler Walther von der Vogelweide

Walther am Vogelweidehof von Lajen in den Rollen von Reichssänger,  
Liebeslieddichter, Heimatschützer,  
Kriegs-Ersatzgott, Zechkumpan und Bannerträger des Umweltschutzes

4

Voll Begeisterung stieg an einem heißem Augusttag des Jahres 1909 ein Wiener Schriftsteller zum Vogelweidehof empor, der damals 38jährige Franz Karl Ginzkey. Er erzählte auf dem Weg nach Lajen seiner Gemahlin Stephanie eine ganze Menge über den alten Walther. Er war gerade dabei, ein Buch über den Minnesänger zu entwerfen. Das Buch erschien drei Jahre später in Berlin. Es ist ein Roman „Der von der Vogelweide.“ Wir sind gespannt, denn von einem Romanschriftsteller erwarten wir, eine originelle Gästebucheintragung, nicht bloß Herz-Schmerz-Reime. Ginzkey schreibt in Vogelweiders Gästebuch:

„Wer in seinem Liebesleide  
nicht mehr weiß, wo aus wo ein,  
Walther von der Vogelweide,  
der tut gut, bei dir zu sein.  
Sei ihm Trost in diesem Leide,  
Walther von der Vogelweide.“

Vor nun bald 800 Jahren  
Bist du schwer in Acht und Bann,  
durch das Donaufeld gefahren  
Als heimatloser Mann,  
Fürstengunst wird oft zum Leide,  
Walther von der Vogelweide.“

Aber dir im treuen Herzen  
Lächelte so süß und mild,  
Wie bestrahlt von tausend Kerzen  
Fürstlich hoch ein Frauenbild.  
Freude war dir da im Leide,  
Walther von der Vogelweide.“

Aus dem tränenden Gemüte,  
das das Süßeste verlor  
Brach omn Blüte über Blüte,  
Lied für Lied brach nun hervor,  
Dir zum Trost im tiefen Leide,  
Walther von der Vogelweide.“

Und bei diesem süßen Klingen  
Ward dein Herz aufs neu gesund –  
Mög' es jedem so gelingen  
dessen Herz von Liebe wund.  
Weise warst du so im Leide,  
Walther von der Vogelweide.“

Einige Blätter nach diesem erfrischenden Franz Karl Ginzkey kommt ein Rannzer. Der Raunzer erwartet sich viel von der Zukunft und betrachtet wie üblich scheid die Gegenwart. Wir sind im Jahre 1911. Härte er in die Zukunft geblickt, der Räsionierer von damals, er hätte 1911 bis 1914 noch in vollen Zugen genossen und bestimmt nicht folgendermaßen über das angeblich zu geringe Walther-Verständnis seiner Zeit geklagt:

„Die Dichter wissen wenig von dir. Das Volk hat dich vergessen. Es gibt nicht eine Uebersichtung, die dir gerecht würde. (Das stimmt eigentlich. Bis heute) Die letzten Jahrhunderte haben sich vom Geist deiner Sprache abgekehrt und die rhythmischen Formen deiner Gesänge nicht verstanden. Aber die kommenden Jahrhunderte werden dich ausgraben und auf den Schild haben, denn die deutsche Dichtkunst muß zu dir zurück und kann nur durch dich

wieder jung und frisch werden. Du wirst sie aus der schwächlichen Epigonenkunst zu neuer Deutscher Singdichtung führen. Die deutsche Sprache wird durch dich aufleben. So wird das neue Jahrhundert die Sünden an Walther von der Vogelweide gumachen. Dies schrieb einer, der dir nachstreben möchte.“

Walther, der die deutsche Sprache neu hehlen wird. Ein hüßchen viel verlangt, obwohl wir dem vokalreichen Klang des Mittelhochdeutschen heute nachtrauern.

In den Jahren des 1. Weltkrieges besuchen nur wenige den Vogelweidehof und diesen wenigen ist nicht zum Reimen zumute. Wie Ihnen damals zumute war? Um das zu erfahren, genügt eine kurze Zeile aus dem Gästebuch am Vogelweidehof.

Eintragung 1917 – Unterschrift unleserlich, dafür deutlich leserlich die Zeile:

„In einigen Tagen gehts ins Feld!  
Soll ich dieses Buch nochmals sehen?“

Ob dieser Besucher das Buch noch einmal gesehen hat – er meldet sich nicht wieder. Dann machen wir eine interessante Entdeckung. Man hat den Romantikern vorgeworfen, daß sie den Minnesänger Walther teils zu Unrecht zu einem hehren Künster des Reiches im nationalen Sinn hochstilisiert hätten, die späten Romantiker sogar zu so einer Art Reserve-Bismarck der nitterlichen Epoche. Aus der Zeit der Monarchie entdecken wir im Vogelweidegästebuch zwar sehr gefühlvolle Eintragungen, aber so gut wie keine nationalistischen Töne. Ein Walther als Gallionsfigur nationaler Empörung, ein Walther als Leitbild der Einheit in einer politisch zerrissenen Welt, der entsteht erst in der Notzeit nach dem 1. Weltkrieg. Erst 1918 werden die treudeutschen Formulierungen geboren. Am Gästebuch im Südtirol läßt sich die politische und die private Stimmung dieser Jahre ablesen, die zu einer der fürchterlichsten Explosionen führen sollte.

„Ein treuer alter Deutscher  
wird überall erkannt“

schreibt Josefine Pavlicek aus Österreich. Gleich darunter ähnliche Gefühle aus Deutschland:

„Du sollst an Deutschlands Zukunft glauben,  
An deines Volkes Auferstehn,  
Laß diesen Glauben dir nicht rauben,  
trotz allem, was geschehn.“

1929 entdecken wir zum 1. Mal eine Deutschland-Lied-Fassung à la Hoffmann v. Fallersleben, wobei zu bemerken ist, daß „Deutschland, Deutschland über alles“ erst von der Weimarer Republik zur offiziellen Nationalhymne erhoben wurde. Mitglieder des Deutschen Pfadfinderbundes aus Berlin tragen ins Walther-Gästebuch ein:

„Deutschland, Deutschland über alles  
Und im Unglück nun erst recht,  
Nur im Unglück kann sich zeigen  
Ob die Liebe wahr und echt.“

Es ist die Zeit der Jugendbünde. Deutschlands Jugend ist begeisterungsfähig, begeistert sich an Idealen, so auch an Walther. Eintragung 21. April 1930:

„Ansbacher Jugend fuhr her zum Vogelweidehof, um im 700. Jahr des Gedenkens an Walthers Tod den Geist des größten deutschen Dichters im Mittelalter zu ehren.“

28. April 1930:

„Heil und Gruß dem schönen Südtirol aus unserem deutschen Sudetenland.“

1931. Weltkriegserinnerungen und deutsche Trutzstimmung zu Papier gebracht von Dr. W. Solle. Rittmeister a. D. aus München:

„Herr Walther von der Weide  
wir klagen dir unser Leide.  
Heil unserem braven Kaiserjäger Albert Meier,  
der treu hier oben wahr des Vogelweiders  
stolz Erbe.  
Daß neu erkling' des Deutschen Lied  
und nimmer sterbe,  
Wenn längst vergessen und verstummt –  
von heut die großen Schreier!“

1933. Markige Töne eines Südtirol-Besuchers aus Berlin:

„Ein Gruß aus märkischer Heide!  
Getrennt hat man uns beide.  
Was früher eins war.  
Wer das vergäß, der tat mir leide!  
Tiroler! Nimm dein Deutschtum wahr.“

Ähnliche Töne aus Bamberg. Es rührt sich ärgendetwas im Reich:

„Sein Dichten und Lehen  
ward deutschem Land gegeben  
wenn uns auch trennt die heutige Zeit  
von seiner Heimat –  
Es lebt ein Walther von der Vogelweid  
im deutschen Geist, mit deutscher Tat.“

Wir haben gemeint, es rühre sich etwas in Deutschland, in Südtirol auch: ein „Friedl aus Meran“ beschwört sehr deutlich das Tiroler-Walther-Ideal der Zwischenkriegszeit. Eintragung am 4. September 1936:

„O könntest du auferstehen wieder  
Herr Walther v. d. Vogelweiden  
und singen der Welt deine Lieder  
von unserer Knechtschaft Leiden.  
Laß klingen die Sturmglocken deines Liedes  
Macht  
in Tirolerherzen und gib uns Kraft,  
daß deutsch wir wieder werden und frei!“

Von Kraft und Sturmglocken schreibt der Friedl aus Meran. Bald ist es so weit. Es stürmt wirklich. Neuerliche Beschwörung des Walther. Ein Besucher aus Kalten macht ma 8. Oktober 1942 Walther zu einem Kriegs-Ersatz-Gott:

„Großer Walther,  
Lieber alter  
deutscher Dichter,  
Sittennichter:  
Geh hinaus,  
Schütz Dein Haus!  
Schirm Dein Land  
Im Welténbrand!  
Zieh dein Schwert,  
Du Ritter wert!  
Schwiig die Klinge,  
Daß sie singe!  
Hau wieder  
Allen Erden Unfug nieder.“

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Osttiroler Heimatblätter - Heimatkundliche Beilage des "Osttiroler Bote"](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [1981-49-6](#)

Autor(en)/Author(s): Waschgler Hans

Artikel/Article: [Die Tiroler Naturschutzverordnung 1](#)